

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2020 zu den Anträgen:

1. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Sofa-Hopping ist keine Perspektive – Strategien gegen Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ vom 3. Dezember 2019 (BT-Drucks. 19/20785 (neu))

2. der Fraktion DIE LINKE:

„Zuerst ein Dach über dem Kopf – Neue Perspektiven für Straßenkinder und wohnungs-lose junge Menschen eröffnen“ vom 24. November 2020 (BT-Drucks. 19/24642)

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 34/2020) vom 7. Dezember 2020

Die nachstehende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Dabei stützt sie sich weit überwiegend auf Beschlusslagen des Präsidiums des Deutschen Vereins, ansonsten auf Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins.

1. Vorbemerkungen

Der Deutsche Verein betont, dass Wohnen ein elementares Grundbedürfnis ist. Daher sollte jeder Mensch in Deutschland das Menschenrecht auf angemessenen Wohnraum einlösen können.¹ Der Deutsche Verein teilt die Ansätze der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE in Hinblick auf einen gemeinsamen, kooperativen Ansatz, die besondere Problematik junger Menschen, die sich in Wohnungsnotfällen befinden oder davon bedroht sind, ganzheitlich und rechtskreisübergreifend zu betrachten. Gleichwohl sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einige Punkte kritisch.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Forderungen

Soweit die Anträge der beiden Fraktion inhaltlich vergleichbare Forderungen umfassen, nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hierzu zusammenfassend Stellung. Zu ausgewählten Forderungen im Einzelnen:

2.1 Kindergrundsicherung

(Forderung 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 4 DIE LINKE)

Der Deutsche Verein sieht in der Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung eine Möglichkeit, Kinderarmut effektiver zu bekämpfen und Chancengerechtigkeit fördern zu können sowie gleichzeitig das derzeitige System zu vereinfachen, transparenter zu machen und zu entbürokratisieren. Ziel einer solchen Reform muss es sein, Kinder aus dem Leistungsbezug nach SGB II auszugliedern und ihr Existenzminimum außerhalb des SGB II-Bezugs abzusichern.

Bereits im Jahr 2013² hat sich der Deutsche Verein sich dafür ausgesprochen, die diskutierten Modelle für eine Kindergrundsicherung in diesem Sinne weiter zu debattieren, ohne sich für ein konkretes Modell auszusprechen.³

2.2 Bundesweiter Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote

(Forderung 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 1.b DIE LINKE)

Beide Fraktionen fordern in ihren Anträgen, zielgruppenspezifische und sozialpädagogisch begleitete Wohnangebote auszubauen, die den besonderen Bedarfen der Zielgruppe entsprechen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Forderungen.

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-30-19_wohnraumerhalt-in-kommunen.pdf

2 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützungen von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, S. 348–360.

3 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 10/2019, S. 449–461, S. 456. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem Antrag „Faire Chancen für jedes Kind – Kindergrundsicherung einführen“ (BT-Drucks. 19/14326) im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 23. März 2020 zu diesem besonderen Konzept der Kindergrundsicherung Stellung bezogen und es begrüßt.

Eskalierende Konflikte in der Familie oder Partnerschaft, überstürzter Auszug oder Flucht aus dem Elternhaus oder der eigenen Wohnung, Räumungsklagen aufgrund von Mietschulden oder mietwidrigem Verhalten, die Entlassung aus einer Einrichtung oder Haft stellen typische Auslöser dar, in denen junge Erwachsene in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit geraten können.

Die kommunalen Notunterkünfte nach Ordnungsrecht und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe stellen in solchen Situationen für junge Menschen in der Regel keine geeignete Hilfe dar, um eine soziale Reintegration zu erreichen. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen soll deshalb eine begrenzte Anzahl von Plätzen für ein vorübergehendes Wohnen in Not- und Krisenfällen vorgehalten werden, die sich gezielt an junge Erwachsene in Notlagen richten und im Notfall eine zeitnahe Versorgung sicherstellen.

Die Unterkünfte sollen nach Auffassung des Deutschen Vereins eine soziale Betreuung anbieten oder vermitteln. Sie sollen nur zeitlich befristet genutzt werden, um in Akutfällen die Annahme von weitergehenden Hilfen sowie einen Übergang in ein eigenständiges oder betreutes Wohnen oder, soweit noch möglich und geeignet, die Rückkehr in die vorherige Wohnung vorzubereiten und sicherzustellen.⁴

2.3 Ausbau bzw. gesetzliche Festschreibung des Housing-First-Prinzips (Forderung 5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 1a DIE LINKE)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag, das Housing-First-Prinzip flächendeckend ausbauen. Die Fraktion DIE LINKE fordert, das Housing-First-Prinzip bei jungen wohnungslosen Menschen gesetzlich festzuschreiben. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht eine (Weiter-)Entwicklung der Housing-First-Strategie anhand der bisherigen Studienergebnisse als zielführend an. Gleichwohl sollten zuallererst die bisherigen Modellprojekte ausreichend evaluiert und anschließend vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse verstetigt werden.⁵

2.4 Anhebung der Altersgrenzen in § 41 SGB VIII (Forderung 7.1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 1.b DIE LINKE)

Beide Fraktionen befassen sich in ihren Anträgen mit der Forderung, die bestehenden Altersgrenzen für individuelle Unterstützung nach § 41 SGB VIII anzuheben. Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird ferner unter anderem ein Rückkehrrecht und im Antrag der Fraktion DIE LINKE unter anderem eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Lage des jungen Menschen gefordert.

Bezüglich des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Rückkehrrechts verweist die Geschäftsstelle auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, NDV 5/2017 S. 195–204 und NDV 6/2017, S. 241–245 (S. 244).

⁵ Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 13. Januar 2020 zu dem Antrag der Bundestagsfraktion der FDP: „Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland gemeinschaftlich beenden“ vom 17. Dezember 2019 (BT-Drucks. 19/16036).

KJSG). Die Hilfen für junge Volljährige werden in §§ 41, 41a SGB VIII-E verbindlicher und mit konkreteren Voraussetzungen ausgestaltet.

Ausdrücklich wird nun eine sog. Coming-back-Option in § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E verankert, nach der auch nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs Hilfe gewährt wird, und die Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang entsprechend § 36b SGB VIII-E in Abs. 3 festgehalten. Die Nachbetreuung ist in einem eigenen § 41a SGB VIII-E mit Nachschärfungen vorgesehen. Der Verpflichtungsgrad zur Unterstützung wird dabei deutlich erhöht.

Der Deutsche Verein befürwortet die Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und sog. Careleavern und geht davon aus, dass mit der Formulierung ein individueller Rechtsanspruch verbunden ist. In der Lebensphase der jungen Volljährigen besteht insbesondere bei Menschen, die zuvor fremduntergebracht waren und damit in der Regel kein Zuhause mit stabilen Bindungen und Netzwerken haben, auf die sie zurückgreifen könnten, Unterstützungsbedarf, dem mit § 41a SGB VIII Rechnung getragen wird.⁶

Die Forderung der Fraktion DIE LINKE nach einer stärkeren Berücksichtigung des individuellen Lebens und damit einhergehend nach einer stärkeren Lebensweltorientierung begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. In Abhängigkeit von dem örtlichen Bedarf sollten spezifische Arbeitsinstrumente und Angebote entwickelt sowie vorgehalten werden, die darauf hinwirken, dass die jungen Menschen auch in Krisensituationen möglichst umgehend die Hilfen erhalten, die sie benötigen, und an die Regelleistungen angebunden werden. Dabei ist ein zurückhaltender und an die Lebenssituation der jungen Menschen angepasster Umgang mit Sanktionen geboten.⁷

2.5 Ombudschaften und Beschwerdemöglichkeiten

(Forderung 7.2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 1f DIE LINKE)

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Implementierung von Ombudsstellen, die unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten, so wie dies mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in § 9a-E SGB VIII vorgesehen ist.

Bereits im Jahr 2012 hat sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen, Ombudsstellen einzuführen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu sichern. Um die mit der unabhängigen, weisungsungebundenen Arbeit der Ombudsstellen bezweckte Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu realisieren, empfiehlt der Deutsche Verein einen intensiven fachlichen Diskurs darüber, wie dies umgesetzt und in der Praxis gewährleistet werden kann. Bei der Umsetzung sollte, wie auch vorgesehen, den Ländern freie Hand gelassen werden, um auch die Wirksamkeit verschiedener Organisationsmodelle vergleichen zu können.⁸

6 Stellungnahme des Deutschen Vereines zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-33-20_kinder-jugendstaerkungsgesetz.pdf, S. 18-19.

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, NDV 5/2017, S. 195–204 und NDV 6/2017, S. 241–245 (S. 241).

8 Stellungnahme des Deutschen Vereines zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-33-20_kinder-jugendstaerkungsgesetz.pdf, S. 5.

Auch können nach Auffassung des Deutschen Vereins kommunale Ombudsverfahren bei Wohnungsnotfällen dazu beitragen, das Hilfesystem zu optimieren, die Lebensweltorientierung in diesem speziellen Hilfesegment weiter auszubauen und die Stellung der Leistungsberechtigten mit ihren besonderen Bedürfnissen zu stärken.⁹

2.6 Stärkung Jugendsozialarbeit und Jugendberufsagenturen (Forderung 7.4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 1d DIE LINKE)

Für junge Menschen ist der Übergang von der Schule in den Beruf ein entscheidende Schritt im Lebensverlauf, da ein gelungener Übergang die Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration darstellt. Fehlende Unterstützung im Elternhaus, mangelnde Berufsorientierung und -vorbereitung in den Schulen, aus Sicht der Betriebe unzureichende Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, nicht passende Berufswahlentscheidungen sowie individuelle Beeinträchtigungen oder soziale Benachteiligungen – es gibt vielfältige Ursachen, die dazu führen können, dass der Übergang von der Schule in den Beruf nicht oder nicht auf Anhieb gelingt.

Der Deutsche Verein ist der Überzeugung, dass eine systematische, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Institutionen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII (Stichwort „Jugendberufsagentur“) sowie die Einbeziehung der Schule in diese Zusammenarbeit besondere Chancen für Unterstützung der betroffenen jungen Menschen bieten, damit der Übergang gemeistert wird.

Eine in den Arbeitsagenturen, Jobcentern und Jugendämtern aufeinander abgestimmte Förderung der jungen Menschen ermöglicht es, das gemeinsame Ziel der beruflichen und sozialen Integration entsprechend der individuellen Bedarfe zu erreichen. Aus den gesetzlichen Kooperationsnormen und der gemeinsamen Verantwortung der drei Rechtskreise resultiert die Aufgabe der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe, auf kommunaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, um jungen Menschen den nahtlosen Übergang in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass eine systematische Zusammenarbeit in möglichst allen Kommunen auf- oder ausgebaut werden sollte. Er unterstützt alle Vorhaben, die das Denken und Handeln in den Kategorien der jeweiligen institutionellen Logik überwinden und zu einem gemeinsamen Verständnis in der Aufgabenwahrnehmung führen. Insbesondere die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind einem präventiven Ansatz folgend bei der Sicherung erfolgreicher Übergänge zwischen Schule und Beruf als unverzichtbare Partner zu berücksichtigen und in die institutionelle Kooperation der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII einzubeziehen.¹⁰

⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 11/2019, S. 501–510 (S. 510).

¹⁰ Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, NDV 11/2015, S. 545–556.

2.7 Abschaffung von Sanktionen SGB II

(Forderung 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 5 DIE LINKE)

Der Deutsche Verein hält an dem Grundsatz des Förderns und Forderns fest. Gleichwohl sind nach Auffassung des Deutschen Vereins die derzeitigen Regelungen für strengere Sanktionen junger Menschen unter 25 Jahren gegenüber über 25-Jährigen aufgrund der altersabhängigen Ungleichbehandlung aufzuheben. Leistungen für Unterkunft und Heizung sind auch bei wiederholten Pflichtverletzungen zu gewähren und von Sanktionen auszuschließen.¹¹ Im Übrigen verweist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf das Urteil des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 und dem daraus folgenden Gestaltungsauftrag an den Bundesgesetzgeber.

Außerhalb des Rechtskreises des SGB II und SGB VIII sind für Menschen in Wohnungsnotfallsituationen vor allem die „Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (§§ 67 ff. SGB XII) relevant. Auch hier sieht der Gesetzgeber Mitwirkungspflichten vor; diese konstituieren sich jedoch im Gegensatz zum SGB II aus der Zielsetzung der Sozialhilfe, selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Entsprechend gilt für den Deutschen Verein eine Zurückhaltung bei Sanktionen für den Rechtskreis des SGB XII, hier vor allem im Bereich der „Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (§§ 67 ff. SGB XII). Nach Auffassung des Deutschen Vereins sind Drohungen in diesem Rechtskreis dem Beziehungs- und Vertrauensverhältnis abträglich und als Mittel zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft ausgeschlossen.[...] Eine unzureichende oder fehlende Mitwirkung kann in fehlender eigener Kraft ihre Ursache haben, die gerade die sozialen Schwierigkeiten mitbestimmt. Fähigkeiten müssen deshalb zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten als Teilziel der Hilfe erst einmal entwickelt werden, mithin kann Mitwirkung also nicht von vornherein erwartet werden.¹²

2.8 Schaffung bezahlbaren Wohnraums

(Forderung 11 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 2 DIE LINKE)

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt, Maßnahmen gegen massive Mietsteigerungen ergriffen werden, um eine weitere Verknappung günstigen Wohnraums zu vermeiden. Instrumente, die geeignet sind, die kostengünstigen Wohnbestände in den Kommunen zu erhalten bzw. auszubauen, sind z.B. der Milieuschutz, die Mietpreisbremse oder die Förderung von Wohnungsbauunternehmen in öffentlicher Hand oder anderweitig dem Gemeinwohl verpflichteten Akteuren wie z.B. Genossenschaften. Darüber hinaus kommt hier der Sicherung und Ausweitung eigener kommunaler Wohnraumbestände große Bedeutung zu, die u.a. auf Zukauf von Wohnungen, Neubau und Bestandsaufwertung bestehenden Wohnraums ausgerichtet sind.¹³

11 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, NDV 7/2013, S. 289–295, und Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag zu Sanktionen im SGB II am 4. Juni 2018, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-1156.html>.

12 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 11/2019, S. 501–510 (S. 506 und 507).

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-30-19_wohnraumerhalt-in-kommunen.pdf.

Die strukturellen Zwänge bezogen auf die Wohnungsknappheit und die dadurch entstehende Konkurrenzsituation der Leistungsberechtigten wie auch der Leistungserbringer auf dem Wohnungsmarkt gilt es durch geeignete gesetzgeberische Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene aufzulösen, um kommunale Lösungen zur Wohnraumversorgung besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.¹⁴

Daneben empfiehlt der Deutsche Verein, kommunale Instrumente der Wohnraumakquise zu nutzen, um den akuten Bedarf an Wohnraum zu lindern.¹⁵

2.9 Vernetzung/Selbstorganisation

(Forderung 14 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 1g DIE LINKE)

Entsprechend dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) soll eine neue Norm zur Selbstvertretung in § 4a SGB VIII implementiert werden. Der Deutsche Verein begrüßt die Idee, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern, um mit ihnen bei der Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen und Entwicklungen in den stationären Unterbringungen („Heimräte“) und bei Pflegepersonen ist die rechtliche Stärkung von Selbstvertretungen nachzuvollziehen und zu befürworten.

2.10 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz und Erkenntnisgewinn

(Forderung 16 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 3 DIE LINKE)

In der Forderung 16 im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Forderung 3 des Antrags der Fraktion DIE LINKE wird verlangt, die empirischen Grundlagen u.a. über Lebenssituation, Ursachen und Diversität der von wohnungsnotfällen betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszubauen und zu erweitern. Der Deutsche Verein teilt die Einschätzung, dass wirksame Prävention von Wohnungsnotfällen nur möglich ist auf der Grundlage verlässlicher Informationen über Problemschwerpunkte und ihre Veränderungen im zeitlichen und ggf. räumlichen Vergleich.¹⁶

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bedarf es eines regelmäßigen Schwerpunkts über Ausmaß, Verlauf und Dynamik von Wohnungsnotfällen in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung, wie jüngst durch das Forschungsprojekt „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“ nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erfolgreich umgesetzt wurde. Auch sollte

14 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. NDV 11/2019, S. 501–510 (S. 510).

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-30-19_wohnraumerhalt-in-kommunen.pdf.

16 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern Trägern, NDV 11/2013, S. 490–500 (S. 496).

nach Auffassung des Deutschen Vereins die Praxisforschung der Sozialen Arbeit stärker als bisher für die fachliche Weiterentwicklung genutzt werden.¹⁷

3. Stellungnahme zu der Forderung 7.3 des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu der Forderung 7.3 des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wie folgt Stellung:

3.1 Gestaltung von Übergängen (Forderung 7.3)

Die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen über soziale Leistungen bieten weitreichende Möglichkeiten, Angebote für junge Menschen im Übergang in das Erwachsenenalter zu entwickeln und umzusetzen. Allerdings sind diese Möglichkeiten auf unterschiedliche Leistungsgesetze verteilt, die mit unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten, Fachlichkeiten, Verfahrensweisen und Finanzierungswegen verbunden sind. Um die hier angesprochenen jungen Erwachsenen zu erreichen, werden deshalb Arbeits- und Organisationsformen benötigt, die es ermöglichen, in Betracht kommende Leistungen und Maßnahmen in Abhängigkeit von dem spezifischen Unterstützungsbedarf im Einzelfall zusammenzuführen und koordiniert zu erbringen.¹⁸

Dahingehend begrüßt der Deutsche Verein die Forderung der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach geregelten Zuständigkeitsübergängen und Einbindung des zukünftigen Leistungsträgers bei Hilfeplanungen. Eine entsprechende Regelung sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in § 41 und § 36b vor. Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können. Dabei ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden.¹⁹

17 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 11/2019, S. 501–510 (S. 509).

18 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, NDV 5/2017, S. 195–204 und NDV 6/2017, S. 241–245 (S. 241).

19 Stellungnahme des Deutschen Vereines zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-33-20_kinder-jugendstaerkungsgesetz.pdf, S. 14.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de